

Problem. Texas, Sachverhaltsdrehung: alles OK,  
beanstandsfrei.

In der Faktorenpheit wird die wesentliche Kernaussage gemacht.

In der Begründlichkeit wird das gut gefasst. Die Frage  
nach dem unpublizierten Bestandteil sollte auch positiv  
beantwortet werden.

gut / ASR



[Redacted] .....  
(Name, Vorname) (Datum)

05.11.2021

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

## Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 066-OR-I  
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und  
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]  
Unterschrift

Ab.: 5 K 248/16

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss

In dem Eilverfahren

Seral Aytac, Haus-Huckeborn-Weg 36,  
28329 Bremen,

- Antragstellerin -

Verfahrensbewehrungsberechtigte: Dr. Lage-  
mann & Partner, Marktstr. 2, 28195  
Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten  
durch den Senator für Inneres und  
Sport, Contrescarpe 22-24, 28203  
Bremen

- Antraggegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Bremen

- 5. Kammer - ohne mündliche

Verhandlung am 17.10.2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller,

die Richterin am Verwaltungsgericht Meier,

den Richter am Verwaltungsgericht

Schmidt

beschlossen:

~~Die aufschließende Wirkung  
des Widerspruchs gegen die  
Untersagungsverfügung der  
Antragsgegnerin vom 28.09.2016,  
zugestellt am 29.10.2016,  
wird~~

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt  
die Kosten des Verfahrens.

# Gründe

## I.

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine gewerberechtliche Marktsatzungsverfügung.

Sie betrifft neben dem „Togwinkerbiss“ am Bremer Hauptbahnhof seit März 2016 die am 13.03.2016 angemeldete Sportbar „Tommys Café“, vor dem Steintor 165, 28203 Bremen.

Am 23.04.2016 fanden Polizeibeamte der Antragsgegnerin bei einem Besucher des Cafés der Antragstellerin, einem Herrn Schröder,

unmittelbar nach Verlassen des Cafés vier Verkaufseinheiten des Betäubungsmittels Marihuana.

Herr Schröder gab gegenüber den Polizeibeamten an, die Betäubungsmittel seien in dem Café erworben zu haben.

Bei einer Wache am 23.04.2016 aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchgeführter Durchsuchung des Cafés fanden Beamte bei einer im Café anwesenden Herrn Vuhanten Person 21 Verkaufseinheiten Marihuana (ca. 50,3 Gramm) sowie Bargeld i.H.v. 1.560 EUR (aufgeteilt in überwiegend 5-, 10-, und 20-Euro-Scheine).

Weiterhin stellten die anwesenden Polizeibeamten unter einem der Café-Tische deponiertes Marihuana ~~sich~~ sowie den Schlüssel der Antragskellnerin sicher.

Nachdem die Antragskellnerin schriftlich bestätigte, dem Betäubungsmittelhandel in ihrem Café entgegenzuwirken, (Anlage ~~AS 1~~)

händigten die Polizeibeamten ihr <sup>am 24.04.2016</sup> den Schlüssel wieder aus.

Aus selben Tag sprach die Antragskellnerin gegenüber dem Inhaber der Betäubungsmittel, Herrn Vankanten, ein Hausverbot aus.

Bei einer polizeilichen Kontrolle am 12.07.2016 trafen Polizei-



beauftragte gegen 2<sup>40</sup> Uhr den Bruder  
des Antragstellers, Herrn Aytac,  
mit vier weiteren Personen in  
dem für Publikumsverkehr  
verschlossenen Café an. Im  
Rahmen dieser Kontrolle gab  
sich Herr Aytac gegenüber den  
Beamten als Verantwortlicher  
zu erkennen.

In einer darauffolgenden Kon-  
trolle am 20.07.2016 trafen die  
Polizeibeamten gegen 2<sup>55</sup> Uhr  
erneut Herrn Aytac sowie zwei  
weitere Personen in dem verschlossenen  
Café an.

gegen 3<sup>00</sup> Uhr,  
Am 03.08.2016 kontrollierten Po-  
lizeibeamte erneut das verschlossene  
Café und trafen nunmehr sechs



Personen an, von denen sich ein Herr Güler als Verantwortlicher zu erkennen gab.

In der Folgezeit, am 19.08.2016, stellten Polizeibeamte <sup>erneut</sup> bei einem Besucher des Cafés, Herrn Stenberg, zwei Verkaufseinheiten Marihuana sicher. Dieser gab an, das Betäubungsmittel zuvor in dem Café der Auftragskellnerin erworben zu haben. Der Erwerb sei so abgelaufen, dass er einer im Café anwesenden Person das Geld für das Marihuana überreicht habe, diese Person dann verschwinden sei und eine andere Person aus dem Hinterraum des Cafés das Tütchen

mit den Betäubungsmitteln auf  
den Verkaufstresen gelegt habe.

Herr Stenberg unterrichtete die

~~Bei der noch am selben Tag~~  
~~durchgeführten Durchsuchung~~

Polizeibeamten weiter darüber,  
dass mittlerweile steuerbekannt  
sei, dass der Erwerb von Mari-  
huana in dem Café möglich  
sei.

~~Am~~ über den Betäubungsmittel-  
fund bei Herrn Stenberg oder  
Seine Aussage unterrichtete die  
Auftragsgemein die Aufrechter-  
licht und diese erlangte auch  
samt keine Kenntnis hierüber.

In der letzten Augustwoche 2016 (NW 35) durchsuchten Beamte der Auftragsgemein das Café erneut, ~~aber~~ diesmal ohne, dass Betäubungsmittel aufgefunden wurden.

Am 20.09.2016 fanden Polizeibeamte erneut Marihuana bei einem Besucher des Cafés. Der Herr Walczyk gab an, dass das Marihuana da seiner Hutlose mit sich führte, gab an, dieses selber im Café erworben zu haben.

Bei der darauffolgenden Durchsuchung des Cafés fanden die Beamten bei Herrn Güler neun Verkaufseinheiten Marihuana

(versteckt in seiner Mantelrose)  
sowie 245 EUR Bargeld in  
szenarischer Stärkelegung.

Als Verantwortlicher meldete  
sich der im Café anwesende  
Herr Aytac, der auch den  
Schlüssel für das Café bei sich  
hatte.

Die später ebenfalls in das  
Café kommende Antragstellerin  
gab gegenüber den Beauftragten  
an, den Türblick über das  
Café verloren zu haben.

Auch Fragen zu der Bedeutung der  
verhandenen Schlüssel konnte  
sie nicht beantworten.

Daraufhin stellten die Beauftragten

den Schlüssel zu dem Café sicher  
Hingegen erhielt die Auftraggeberin  
am selben Tag Widerspruch  
und sprach gegenüber ihrem  
Bruder, Herrn Aytac, ein Hausverbot aus.

Am 21.09.2016 telefonierte der  
Verfahrensbevollmächtigte der Auf-  
traggeberin mit einem Sachbear-  
beiter der Auftraggeberin, welcher  
ihnen mitteilte, dass die Auftrags-  
geberin den Schlüssel am  
nächsten Tag abholen könne.

Am 22.09.2016 teilte derselbe  
Sachbearbeiter jedoch mit, dass  
eine Abholung nicht möglich sei,  
da die Auftraggeberin die

Ausübung einer sofortigen Vollziehung beabsichtigte.

schickte  
Daraufhin ~~bat~~ die Auftragskellnerin am 23.09.2016, Zugestellt am 26.09.2016, ein Schreiben an die Auftraggeberin ~~geschickt~~, in dem sie „Widersprüche gegen die Untersagungsverfügung für Tommy's Cafe“ einlegte (Anlage AStG).

Die Auftraggeberin erließ am 28.09.2016, Zugestellt am 29.09.2016, eine Untersagungsverfügung gegenüber der Auftragskellnerin (Anlage AStG). Mit dieser Verfügung untersagte sie der Auftragskellnerin die Ausübung des Gewerbes „Tommy's Cafe“, forderte sie auf



die Tätigkeit einzustellen und die Betriebsstätte zu schließen und ordnet die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Die Auftraggeberin begründet die Verfügung <sup>insbesondere</sup> damit, dass die Auftragsstellerin unzuverlässig sei, da in ihrem Café Handel mit Betriebsmitteln betrieben werde und sie nicht in der Lage sei, den Einkauf zu gewährleisten.

Die Auftragsstellerin hat am 29.09.2016 Auftrag auf Gewährung vorläufigen Rechenchlausen gestellt.

Sie vertritt die Ansicht, dass sie mit ihrem Schreiben von



23.09.2016 Widerspruch erhoben  
habe.

Weiterhin meint sie, ihr könne  
der Handel mit Betäubungs-  
mitteln nicht angelastet werden.

Zum einen sei die Verwer-  
dung der polizeilichen Ermittlungs-  
ergebnisse rechtmäßig. Darüber

hinaus ist sie der Ansicht,

sie sei im Lichte von Art. 206a  
nicht unzuverlässig, da sie den

Verkauf von Marihuana nicht  
dulde und die Sperrzeiten  
einhalte.

Die Antragsstelle beauftragt,

die aufschließende Wirkung  
des Widerspruchs gegen die  
Merkmalenprüfung von

28.09.2016, zugestellt am  
29.09.2016, wiederhergestellt.

Die Antragsgemein beauftragt,  
den Antrag auf Wieder-  
herstellung der aufschnei-  
benden Wirkung abzulehnen

Sie vertritt ihr Vorbringen aus dem  
Verwaltungsverfahren. Zudem ist  
die Antragstellerin der Ansicht,  
dass das Verfahren wegen der  
Unbeachtlichkeit des Schreibens  
von 23.09.2016 unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 14.10.2016,  
zugestellt am selben Tag, hat  
der Verfahrensbewerwaltende  
vororgliche Widerspruch gegen die  
Widerspruchsvorgehung erhoben.

## II.

Das Gericht durfte im Beschemwege (vgl. § 80 III VwGO) gem.

§ 10 III VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig (hierzu "1."), aber unbegründet (hierzu "2.").

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg als Rechtsweg der Hauptsache eröffnet gem. §§ 40 I, 80 VwGO. Dies ist immer dann der Fall, wenn insbesondere eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Das richtet sich danach,

ob sich der Streitgegenstand als unmittelbare Folge des öffentlichen Rechts darstellt, was hier der Fall ist, da die strittenbehebenden Normen des Gewerbe- und Gaststättenrechts ausschließliche Hoheitsträger berechnen und verpflichten.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Alt. 2 WGO ~~ist~~ entspricht gem. § 122 I, 88 WGO dem Befehl der Antragstellerin und ist damit die statthafte Antragart. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Verwaltungsakt vorliegt, gegen den ein Rechtsbehelf nach § 80 II WGO

ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung hat. So auch hier.

Mit der Untersagungsvorfügung (Ziff. 1 des Bescheids), der Einstellungs- und Schließungsvorfügung (Ziff. 1 des Bescheids) und der Androhung unmittelbaren Zwangs (Ziff. ~~1~~<sup>2</sup> des Bescheids) liegen drei Verwaltungsakte i.S.d.

§ 35 S. 1 WVG vor, deren aufschiebende Wirkung aufgrund der Anordnung in Ziff. 3 des Bescheides i.S.d. § 80 II 1 Nr. 4 WVG entfallen ist.

Die Antragstellerin hat auch einen Rechtsbehelf eingelegt, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden könnte. Nach

Warum nicht der vom  
23.9.?

§80 II 2 Nr. 2 bedarf es keiner  
Aufdeckungsklage, sodann die  
hier am 23.09.2016 oder j eden-  
falls am 14.10.2016 erhobenen  
✓ Widersprüche ausreichend sind.

Die analog §12 II Nr. 2 zur  
Vermeidung von Popularklagen<sup>ref. klagen</sup>  
erforderliche Antragsbefugnis  
liegt vor da die Antragstellerin  
aufgrund der sie belastenden  
Verfügung jedenfalls eine  
Verletzung des subjektiven öf-  
fentlichen Rechts aus Art. 2 I GG  
geltend machen kann.

Auch richtet sich der Antrag  
gem. §75 I Nr. 1 Nr. 2 analog mit  
der Stadtgemeinde gegen die  
richtige Auftraggeberin.



Darüber hinaus stellt der Antragsteller das erforderliche Rechtsmittelbedürfnis zu. Diese ungeschriebene Voraussetzung folgt daraus, dass Eilrecht nicht unzulässig sein soll, sofern der Verwaltungsakt in der Hauptsache offensichtlich nicht mehr angefochten werden kann. Hier hat die Antragstellerin jedoch fristgemäß nach §§ 68 I 1, 70 I 1 VwGO Widerspruch erhoben.

Gemäß §§ 70 I 1, 57 II VwGO beträgt die Frist einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides, wobei Fristbeginn hier nach § 57 II VwGO iVm. § 22 I 2 PO iVm. § 18 I 1 BGB analog der 30.09.2016 war.



Diese gem. § 57 II WVO, 224 II 20  
am 31.10.2016 endende Frist  
hat die Antragstellerin jeden-  
falls mit dem vorzglich ein-  
gelegten Widerspruch vom 16.10.  
2016 gewahrt. Es mag insoweit  
dahinstehen, ob das Schreiben  
vom 23.09.2016, obwohl es  
vor Bekanntgabe versendet  
wurde, entgegen dem Wortlaut  
des § 70 I 1 WVO aus Verkyp-  
gründen (der Wille zur Aufhebung  
tritt deutlich hervor) ebenfalls  
als Widerspruch i.S.d. § 68 I WVO  
zu werten ist.

kann nicht.  
Das ist bindend.

Einen behördlichen Ansetzungs-  
auftrag nach § 80 II WVO be-  
durfte es im Umkehrschluss  
zu § 80 I 1 WVO nicht.

2.

✓ Der Antrag ist indes unbegründet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Alt. 2 WVO ist nur dann begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungswidrig ist oder

wenn nach summarischer Prüfung feststeht, dass das Ansetzungsinteresse des Antragstellers

das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) überwiegt.

Dies richtet sich in erster Linie (vgl. § 80 III 3 WVO) <sup>nach</sup> der Rechtswäßigkeit des summarisch und inzident zu prüfenden Verwalt-

W.  
Prüfungstermin  
wird aufgeschoben  
Ja, ja! ✓

Stumpaktes.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Vielmehr ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß (hierzu "a.") und die Motivsagungsverpflichtung ist ~~mit~~ rechtmäßig, weshalb das Vollzugsinteresse überwiegt (hierzu "b.").

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II 1 Nr. 4 WVO ist formell ordnungsgemäß, da sie von der zuständigen Behörde erlassen wurde und schriftlich und begründet abgefasst wurde. <sup>vgl. § 80 III WVO</sup> Die Begründung in dem Bescheid vom 28.09.2016 genügt den Anforderungen, da sie nicht nur formell ist,

Sowohl auf die konkreten Gefahren des Betäubungsmittelhandels Bezug nimmt und zum Vorbehalt kommt, dass die Auftraggeberin eigene Erwägungen angestellt hat.

- etwa analog § 151 III VwVf.  
Einer gesonderten Anhörung vor Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung bedurfte es nicht, da die Anordnung nur ein Annex zu einem Verwaltungsakt ist und § 80 III VwVf in formeller Hinsicht abschließend ist.

b. Die voraussetzende Interessenabwägung ergibt, dass das Vollzugsinteresse der Auftraggeberin das Suspensivinteresse der Au-

Antragstellenin übermisst. Dies folgt daraus, dass die Mutersagungsverfügung vom 28.09.2016 insgesamt rechtmäßig ist, weshalb sie nicht über die Maße in Recht der Antragstellenin eingreift und zudem ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt.

Die auf § 35 I 1 GewO gestützte Mutersagungsverfügung ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig.

Die formelle Rechtmäßigkeit liegt vor, da die gem. §§ 35 I, 155 II, 35 VII GewO zuständige Behörde gehandelt hat und auch die Verfahrens- und Formvorschriften gewahrt wurden.

Insbesondere war die grundsätzliche



nach § 28 I, 13 I Nr. 2 Wtff erforderliche Anhörung der Auftragstellerin entbehrlich.

91 ✓

Außer als von der Auftraggeberin vertreten, greift der Ausnahmestoffbestand des § 28 II Nr. 1 Wtff nicht ein, da aus der gebotenen Sicht ex ante der Erfolg der Maßnahme bei Durchführung der Anhörung nicht veritelt worden wäre. Dem hin kann sich die Auftraggeberin gegenüber nicht stützen, da sie es selbst vernünftigt hat, früher zu handeln. Es bedarf in diesem Fall einer gesteigerten Gefahrensituation, die hier nicht vorliegt.

Zu Recht stützt die Auftraggeberin das Absehen von der

Außerung außerdem auf  
§ 28 II Nr. 5 Wtfo. Danach ist  
eine Außerung erheblich, wenn  
eine Maßnahme in der Verwal-  
tungsvollstreckung getroffen wer-  
den soll. So auch hier. Der  
Begriff der Verwaltungsvollstreckung  
ist hierbei weit auszulegen  
und erfasst auch Fälle, in  
denen ~~der~~ <sup>-wie hier-</sup> unmittelbar  
Zwang angedroht wird.

IHK?

Die Antragstellerin hat den schrift-  
liche erlassenen Bescheid mit-  
sent dem zugrunde liegenden  
Ermessensurteil gem. § 39 I  
E 3 Wtfo <sup>auch</sup> ausreichend begründet.



Die auf § 35 I 1 GewO gestützte  
Gewerkeuntersagung ist zudem  
materiell rechtmäßig.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ge-  
werke dann ganz oder teilweise  
zu untersagen, wenn Tatsachen  
vorliegen, welche die Nutzwer-  
losigkeit des Gewerbetreibenden  
daraus, sofern die Untersagung  
zum Schutze der Allgemeinheit  
oder der im Betrieb Beschäftigten  
erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.  
Insbesondere ist die Auftrags-  
stellung im gewerberechtlichen  
Sinn nutzwerlosig.

Dabei handelt es sich bei  
der Nutzwerlosigkeit um  
einen unbestimmten Rechts-

befügt, also einen solchen, der in dem jeweiligen Gesetz nicht klar bestimmt ist.

~~Basistext~~  
~~Leistungswert?~~  
K.M.

Aufgrund der Gewährleistung effektiven Rechts nach Art. 19 III GG sind auch unbestimmte Rechtsbegriffe der vollen gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Ein der Behörde ausnahmsweise eingeräumter Beurteilungsspielraum (wie etwa bei Entscheidungen pluralistisch besetzter Gremien) liegt nicht vor.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Gewerbetreibender dann unzuverlässig, wenn er nicht die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe zukünftig ordnungs-

gemäß auszuüben. Wenn dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer Einzelfallbetrachtung, wobei der (wiederholte) Verstoß gegen die Rechtsordnung oder persönliche Verfehlungen des Gewerbetreibenden zu berücksichtigen sind.

Nach Zugrundelegung dieses Maßstabs teilt die Kammer die Auffassung des Auftraggebers, dass die Auftragsstelle nicht zuverlässig ist, § 35 I 1 GewO ist.

Dafür spricht zunächst, dass nach polizeilichen Erkenntnissen an zwei Tagen Besucher des Cafés der Auftragsstelle das Betäubungsmittel Marihuana in dem

Café erworben haben unter Verstoß gegen das BtMG.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin steht der Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse auch nicht die Norm des § 35 III GewO entgegen, da diese Vorschrift bei der Besprechung auf eigene Feststellungen durch Beamte der Auftraggeberin nicht anwendbar ist. Zudem ist nach dem Kernbegriff der Kammer gegen die Antragstellerin selbst auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, was der Anwendbarkeit von § 35 III GewO entgegen steht.

Zugunsten der Antragstellerin hat das Gericht demgegenüber

benötigt, dass sie ein anderes Gewerbe (den „Üzgür-Imbiss“), betreibt, ohne bisher negativ in Erscheinung getreten zu sein.

Weiterhin sprach für ihre Zuverlässigkeit, dass bei der Durchsuchung im der letzten Augustwoche 2016 keine Betäubungsmittel in dem Café gefunden wurden.

Dieser Umstand tritt jedoch ins Licht dessen, dass danach, nämlich am 20.09.2016, ein erneuter Drogenverkauf im Café stattfand, in dem Hintergrund.

Auch der Einwand der Antragstellerin, die Antragsgemeinschaft habe ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie sie



wicht über den Manhuana-Fund  
am 19.08.2016 informierte, schlüssl  
fehl. Denn das rechtliche Gehör  
gem. Art. 103 I GG ist ein Jus-  
tizgrundrecht, das nur ~~dem~~ das  
Gericht, nicht aber die hiervon  
getrennte (vgl. Art. 20 II 2 GG)  
Behörde verpflichtet.

Zulasten der Antragsstellen hat  
die Kammer im Rahmen der  
Gesamtabwägung wohl berück-  
sichtigt, dem auch Manhuana  
unter einem Tisch des Cafés  
— und damit in ihrem  
Herrschaftsbereich — gefunden  
wurde.

Auch die Überdarmung der  
Schlüssel des Cafés an ihren  
Bruder Herrn Aytac und an

Herr Güler begründet erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragsstellerin. Dies folgt insbesondere daraus, dass beide sich (zum Teil wiederholt) als Verantwortliche des Cafés gegenüber den Polizeibeamten geniert haben, wobei auch bei Herrn Güler <sup>selbst</sup> keine Verkaufseinheiten Marihuana sichergestellt worden sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass Herr Aytac auch nach Erfüllung des Hausverbots durch die Antragsstellerin noch über einen Schlüssel zu dem Café verfügte (oder jedenfalls hierauf Zugriff hatte), was die Annahme stützt, dass die



Auftragstellerin die Verfügungs-  
gewalt über ihr Café nicht  
mehr vollständig innehatte.

Der Auftragstellerin ist zwar  
zuzugleichen, dass in dem Treffen  
ihres Bruders und weiteren Per-  
sonen <sup>in dem Café</sup> zur Nachtzeit kein Ver-  
stoss gegen die Sperrzeitange-  
bung § 12 BremGestV liegt,  
da das Café für den Publi-  
kumsverkehr geschlossen war.

Die erhebliche Nähe zu Dro-  
genkriminalität und die  
Übergabe der Schlüssel an  
Herrn Aytaç und Herrn Güler  
lassen auch im Lichte von  
Art. 12 I, 14 I, 2 I GG kein

andere Ergebnis zu, da die Verkäufe einen erheblichen Umfang und eine lange Dauer aufweisen.

Dass die Antropogenität die Antropogenität gem. § 35 II GewO unterlassen hat, steht der Rechtmäßigkeit der Verfügung schließlich nicht entgegen, da es sich hierbei um eine bloße Ordnungsmaßnahme handelt.

Da ein Verstoß über Hausverbot hinaus nicht Erfolg versprechend waren, ist die Gewerbeuntersagung auch erforderlich.

Das besondere Eingreifen liegt ebenfalls vor, da das

wiederholte Begeden von Straftaten keinen Handlungsausschluss duldet. Welche Art von Drogen verkauft werden, ist nicht ausdelegend.

Weiterhin ist die Schließungsbewertung gem. § 11 II GewO rechtmäßig, da ~~die~~ das Ermessen ~~aufgrund der oben~~ die Richtige Schließung intendiert ist und die Voraussetzungen gleichermaßen vorliegen.

Die Ausübung der unmittelbaren Ausführung gem. § 6 I Var. 2, § 1 lit. c), 12, 13 I 1, II 2 VwVG war ebenfalls rechtmäßig, da ein

verlängerbar, regelmäßiger Ver-  
waltungsakt vorliegt, die gem.  
§§ 7 I, 8 WVG zuständige Behör-  
de gehandelt hat und auch  
die Auswahl des Zwangsmittel  
nach §§ 9, 12 WVG regelmäßig war.

Der unmittelbare Zwang als  
subsidiäres Zwangsmittel war  
hier erforderlich, da ein Zwangs-  
geld i. d. § 11 WVG bei erheb-  
licher Kriminalität nicht wirksam  
genug ist.

Die Androhung erfolgte auch i. d.  
§ 13 I, VII WVG.

Die Kostenentscheidung folgt aus  
§ 15 I WVG (analog). Der  
Beschluss ist verhältnismäßig verlänger-  
bar kraft Natur der Sache, vgl.  
§§ 149 I, 168 I Nr. 2 WVG

Rechnungswesen: Auftrag  
Bilanz der Bank, § 124a II,  
nur W00

Umsätze ✓